

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband der Musikschulen St. Veit an der Gölsen - Traisen - St. Aegyd am Neuwalde - Hohenberg - *Wilhelmsburg*“ und hat seinen Sitz in Traisen.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. St. Veit an der Gölsen
2. Traisen
3. St. Aegyd am Neuwalde
4. Hohenberg
5. *Wilhelmsburg*

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der Musikschulen St. Veit an der Gölsen - Traisen - St. Aegyd am Neuwalde - Hohenberg - *Wilhelmsburg* .
- (2) Unterricht wird in der Marktgemeinde St. Veit an der Gölsen (Volks- und Hauptschule), in der Marktgemeinde Traisen (Hauptschule), in der Marktgemeinde St. Aegyd am Neuwalde (Volksschule), in der Marktgemeinde Hohenberg (Volks- und Hauptschule) *und in der Stadtgemeinde Wilhelmsburg (Musikheim)* erteilt.
- (3) Der Sachaufwand für die einzelnen Unterrichtsorte wird jeweils von der Gemeinde getragen, in deren Gebiet die Einrichtung gelegen ist.

§ 4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand,
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegen:
 1. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 5 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3 der Satzung), sowie des Kostenersatzes (§ 11 der Satzung);
 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz);
 3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss;
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz;
 5. *Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 13 Abs. 1 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes);*
 6. die Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen (§ 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und die Einstimmigkeit erforderlich.

§ 6 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und weiteren *zehn*, vom Gemeinderat der verbandsangehörigen Gemeinden vorzuschlagenden Mitgliedern, die nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes (§ 53 Abs. 2 bis 6 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) unter Zugrundelegung der Schülerzahlen der einzelnen Verbandsgemeinden nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zu ermitteln sind.
- (2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder, und endet mit der Bestellung des neuen Vorstandes, die spätestens innerhalb von 6 Monaten nach jeder Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (3) Dem Verbandsvorstand obliegen:
 1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten;
 2. Erlassung von Verordnungen;
 3. Entscheidung im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
 4. Entscheidung in, allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen;
 5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters der Musikschule;

6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet;
 7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz;
 8. Durchführung der Abwicklung im Falle einer Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes und die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 7 Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 1. Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung dem Verbandsvorstand obliegen und
 2. die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes nach § 11 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels solcher Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Verbandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8 Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9 Amtsleiter

Der Leiter des Amtes wird vom Verbandsvorstand bestellt.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und

sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus **fünf** Mitgliedern, welche von den verbandsangehörigen Gemeinden mit Gemeinderäten zu besetzen sind. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich (Semester) vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11 Kostenersätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge, Subventionen) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl der von den Schülern jeder einzelnen verbandsangehörigen Gemeinde am für das Förderungsansuchen festgelegten Stichtag belegten Unterrichtseinheiten zur Gesamtzahl aller am Stichtag belegten Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit hat in der Regel eine Dauer von 50 Minuten.
- (3) Die Höhe der Kostenersätze ist aufgrund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 und 2 zu ermitteln.
- (4) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 12 der Satzung) nicht gedeckten Aufwand, binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss, zu ersetzen.
- (6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festgesetzten Frist zu erbringen.

§ 12 Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird jeweils im Voranschlag fest-

gesetzt. Hierbei ist § 11 Abs. 2 der Satzung sinngemäß anzuwenden. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils bis spätestens Ende November, Februar, Mai und August, zur Zahlung fällig.

- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 der Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Lehrpersonal

- (1) Auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des *NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, jeweils in der geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.*
- (2) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des *NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 bzw. des NÖ Gemeindebedienstetengesetzes 2025* und *den folgenden Bestimmungen: Im Falle eines Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 sind die Regelungen des § 2a NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 bzw. des § 5 NÖ Gemeindebedienstetengesetzes 2025 vollinhaltlich (analog) anzuwenden.*
- (3) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten und Haftungen sind von den beteiligten Gemeinden – *auch nach Auflösung des Gemeindeverbandes* – nach Maßgabe der im § 11 Abs. 2 der Satzung festgesetzten Quote zu tragen.

§ 14

Verwaltungspersonal

- (1) Dem Gemeindeverband *werden* Gemeindebedienstete der verbandsangehörigen Gemeinden zur Verfügung gestellt. *Auf die Personalüberlassung sind die Bestimmungen des NÖ Personalüberlassungsgesetzes, LGBl. 2010 anzuwenden.*
- (2) *Über die Überlassung ist zwischen dem Dienstgeber und dem Gemeindeverband eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu regeln:*
 - a) Zweck der Überlassung,*
 - b) Beginn und Ende der Überlassung,*
 - c) das Beschäftigungsausmaß im Rahmen der Überlassung*Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand *namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinden* nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig.
- (3) Unbeschadet *einer Vereinbarung gemäß Abs. 2* wird die Diensthoheit weiterhin von der *jeweils überlassenden* Gemeinde ausgeübt. *Die Bediensteten sind* für die Dauer der *Überlassung* den Organen des Gemeindeverbandes *und im Rahmen*

der strukturellen Einbindung den diensthoheitlichen und fachlichen Weisungsberechtigten (z.B. Obmann, Amtsleitung bzw. Musikschulleitung) gegenüber weisungsgebunden. Der Gemeindeverband unterliegt dabei dem Aufsichts- und Weisungsrecht der überlassenden Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 NÖ Personalüberlassungsgesetz.

- (4) Die *gesetzlich verpflichtenden* Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse) sind monatlich der *überlassenden* Gemeinde *vom Gemeindeverband* zu refundieren. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist das Einverständnis des Gemeindeverbandes einzuholen.
- (5) *Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 bleibt es dem Gemeindeverband vorbehalten, eigenes Verwaltungspersonal zu beschäftigen. Auf das Verwaltungspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (in der jeweiligen Fassung) bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024 (in der jeweiligen Fassung) sinngemäß Anwendung.*

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (Musikinstrumente, Noten etc.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 der Satzung auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse im Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zu Grunde liegen.
- (2) Die Kosten der Abwicklung sind vor Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls bis zur Beendigung der Abwicklung im Amt.

§ 16

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen nur im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung im Jahr der Geltendmachung der Haftung.

§ 17

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 des

NÖ Gemeindeverbandsgesetzes die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandversammlung mit Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.

- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten
- (3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 der Satzung und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 18

Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinde rückzuübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn zu besorgen ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag und alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.
- (2) Der Gemeindeverband ist mit der Nichterfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 der Satzung bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

§ 19

Übergangsbestimmungen

- (1) *Die im Schuljahr 2025/2026 in einem Dienstverhältnis stehenden Vertragsbediensteten (Musikschullehrer) der Musikschule der Stadtgemeinde Wilhelmsburg werden im Rahmen des durch den Beitritt bedingten Betriebsüberganges in den Personalstand des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Musikschulen St. Veit an der Gölsen - Traisen - St. Aegyd am Neuwalde - Hohenberg - Wilhelmsburg“ mit allen bisherigen Rechten und Pflichten (Beschäftigungsdauer, Beschäftigungsmaß, etc.) übernommen.*